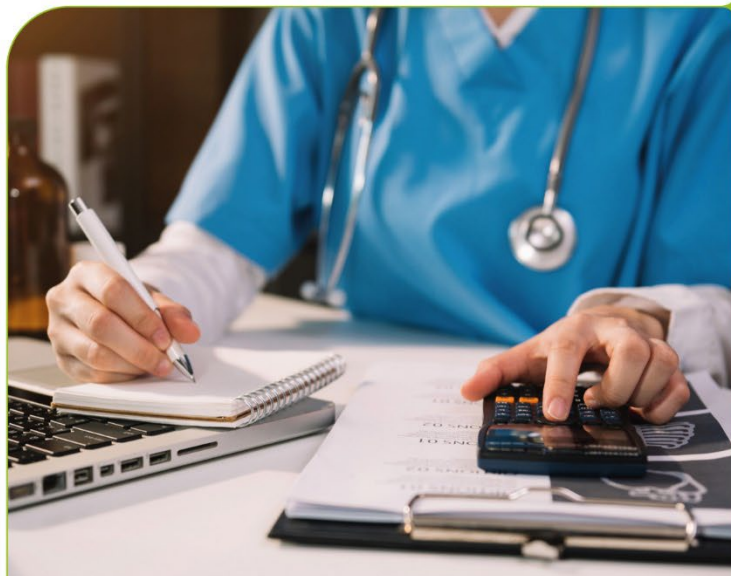


Finanzierung eines medizinischen Ver- sorgungszentrums (MVZ)

Das müssen Sie bei Gründung eines MVZ wissen



Mandanten-Informationen

Finanzierung eines medizinischen
Versorgungszentrums (MVZ)

Inhalt

	Editorial	1
1	Die Bedeutung von MVZ im Überblick	2
2	Die Grundregeln der Finanzierung eines MVZ	2
2.1	Grundsätzliche Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung	2
2.2	Innen- und Außenfinanzierung	2
2.3	Herangehensweisen an Investitionen und Finanzierungen	3
2.4	Investitionen planen und berechnen	3
3	Finanzierung mit Eigenkapital	5
3.1	Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital	5
3.2	Wege zu höherem Eigenkapital	6
3.3	Mezzanine-Finanzierungen durch Finanzinvestoren und strategische Investoren	7
3.4	Mittelbare Beteiligungsformen	7
4	Die Finanzierung mit Fremdkapital	10
4.1	Schnell, aber teuer: Kontokorrentkredit	10
4.2	Der Investitionskredit	11
4.3	Gesellschafter-Darlehen	12
4.4	Der Kredit von der Bank	13
4.5	Crowdfunding	13
5	Bürgschaften	14
6	Förderungen	15
7	Leasing	16
8	Das Finanzierungspotenzial von Abschreibungen	18

Editorial

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als Form der ärztlichen Kooperation wurden ab 2004 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz im § 95 SGB V verankert. Zum 31.12.2021 waren laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) insgesamt 4.179 MVZ zugelassen, ein Jahr zuvor waren es lediglich 3.846 zugelassene MVZ. Bayern nimmt in der Anzahl der MVZ eine Vorreiterrolle ein. In jedem Zentrum arbeiten im Schnitt 6,2 Ärzte. Insgesamt sind in Deutschland fast 26.000 Ärzte in MVZ tätig. Die weitaus meisten davon sind Hausärzte, Chirurgen und Orthopäden und fachärztliche Internisten, aber es gibt auch Zahnarzt- und Augenarzt-MVZ.

Die meisten (46,2 %) MVZ werden in Kernstädten betrieben, 38,7 % sind in Ober- und Mittelzentren angesiedelt, lediglich 15 % in ländlichen Gemeinden.

Der Trend zum MVZ hat mehrere Gründe. Einer davon ist, dass Krankenhäuser, gleichgültig, ob in öffentlicher oder privater Hand, bestimmte Bereiche outsourcen wollen oder müssen. Die bevorstehende Krankenhausreform dürfte den Trend zur Gründung von MVZ noch verstärken. Zunehmend rückt nach dem Wohnungsmarkt auch der Gesundheitsmarkt in den Fokus von Investoren; vor allem in Form von Private-Equity-Unternehmen, aktuell vor allem bei Zahnarztpraxen und der Augenheilkunde. Eine solche Konzentration von Ärzten derselben Fachrichtung ist seit 2015 möglich – entgegen der ursprünglichen Idee eines MVZ, dass sich Ärzte aus verschiedenen Fachrichtungen in Zentren zusammenschließen sollen. Investoren können zwar nicht selbst ein MVZ gründen, da dies nur Zugelassenen erlaubt ist, aber sie können zugelassene Krankenhäuser erwerben, die ihrerseits MVZ gründen können (und dürfen).

Wie bei der Gründung und der Inbetriebnahme jedes Unternehmens ist eine fundierte, zukunftsorientierte Finanzplanung – abseits vom Prinzip „Hoffnung“ – notwendig, um Investitionen und die Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb sowie mögliche Liquiditätsengpässe zu decken. Wie viel Geld benötigt wird, lässt sich nicht pauschal sagen, sondern hängt von den unterschiedlichsten Faktoren ab, wie z. B. der Größe des MVZ, Rechtsform, Kauf oder Miete, benötigtes Inventar in Abhängigkeit von den aktuell angebotenen oder ins Auge gefassten Leistungen, Anzahl der Mitarbeiter ... Finanzierungsmöglichkeiten für ein MVZ können Eigen- oder Fremdkapital, öffentliche Fördermittel oder alternative Finanzierungsformen wie Leasing sein.

Bei Fragen sollten Sie nicht zögern, Ihren Steuerberater zu konsultieren, um die möglichen wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen von Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen im Vorfeld zu klären und mögliche Alternativen auszuloten.

1 Die Bedeutung von MVZ im Überblick

MVZ-Gründungen sind nur durch ausdrücklich gesetzlich normierte Gründer zugelassen. Ein MVZ darf also lediglich von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen (§ 126 Abs. 3 SGB V) oder von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie Kommunen gegründet werden (§ 95 Abs. 1a SGB V).

2 Die Grundregeln der Finanzierung eines MVZ

Ein wichtiger Punkt – beginnend bei der Existenzgründung und weiter in der erfolgreichen Unternehmensführung – ist die Frage, wie das, was für das Unternehmen benötigt wird, finanziert werden soll, woher also das Geld für notwendige Investitionen, für Anschaffungen, für Einkäufe nehmen (können).

2.1 Grundsätzliche Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung

Grundsätzlich gibt es zur Kapitalbeschaffung zwei Möglichkeiten:

- Eigenkapital oder
- Fremdkapital, also Schulden.

Mehr Möglichkeiten der unternehmerischen Finanzierung gibt es nicht. Anders ausgedrückt: Die Mittel, die im Unternehmen verwendet werden, um Vermögen zu beschaffen (Aktiv-Seite, Aktiva, Mittelverwendung, Investitionen), stammen immer entweder aus dem eigenen Kapital – woher es auch immer beschafft wurde – oder der oder die Gründer haben im Unternehmen und für das Unternehmen Schulden aufgenommen.

2.2 Innen- und Außenfinanzierung

Eigen- wie auch Fremdkapital können sowohl von „innen“ als auch von „außen“ kommen. Folglich spricht man von Innen- und von Außenfinanzierung.

Von „innen“ kommen Finanzmittel, die zur Investition verwendet werden können, dadurch, dass Gewinne erwirtschaftet und nicht(!) entnommen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, sondern in (Gewinn-)Rücklagen gebucht und bilanziert werden und so das Eigenkapital stärken. Diese Art der Finanzierung wird auch „Selbstfinanzierung“ genannt.

Werden Rückstellungen gebildet, erhöht sich das Fremdkapital, es fließt aber kein Geld ab. Deshalb wird diese Fremdfinanzierung auch von innen geleistet. Rückstellungen werden gebildet für Verbindlichkeiten, von denen man weder die genaue Höhe noch den genauen Fälligkeitstermin weiß. Bekanntestes Beispiel dürften Pensionsrückstellungen sein.

Von „außen“ kommen Finanzmittel, die zur Investition verwendet werden können, dadurch, dass Gesellschafter oder Investoren Kapital zur Verfügung stellen. Diese Finanzmittel werden in aller Regel in (Kapital)Rücklagen gebucht und bilanziert. Auch sie stärken das Eigenkapital des MVZ.

Aber auch bei ganz klassischen Krediten (Darlehen) handelt es sich um Außenfinanzierung. Hierzu zählen neben den Bankkrediten auch Lieferantenkredite bei Lieferung auf Ziel, also gegen Rechnung, die erst innerhalb einer bestimmten Zahlungsfrist bezahlt werden muss, ebenso wie Darlehen, die die Gesellschafter dem MVZ geben.

Eine Sonderposition nimmt hier die sog. Mezzanine-Finanzierung oder Beteiligungsfinanzierung ein. Sie ist – je nach vertraglicher Ausgestaltung – entweder eher dem Eigen- oder eher dem Fremdkapital zuzurechnen. Private Equity (PE)-Investoren geben oft eine Art „Eigenkapital auf Zeit“, wollen aber nach dieser Zeit ihr Kapital wieder zurückhaben.

2.3 Herangehensweisen an Investitionen und Finanzierungen

Für Investitionen und Finanzierungen gibt es theoretisch zwei Herangehensweisen:

1. Investitionen werden geplant und im zweiten Schritt wird versucht, das Kapital dafür aufzutreiben,
2. Es werden die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung ausgelotet und danach wird bestimmt, was angeschafft werden kann.

In der Praxis ist es meistens so, dass sich beide Planungsrechnungen gegenseitig beeinflussen, und dass der Gründer so versucht, zu seinem „persönlichen Optimum“ zu kommen.

Hinweis

Das bei Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital (25.000 Euro bei der GmbH, 1 Euro bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft) darf nicht verwechselt werden mit den Finanzmitteln, die wirtschaftlich benötigt werden, um das MVZ so wie geplant, auf die Beine zu stellen.

2.4 Investitionen planen und berechnen

Was eine Investition ist, darüber streiten sich „die Gelehrten“ immer noch. Es gibt keine allgemeinverbindliche Definition. Diese Meinungsdivergenzen unter Wissenschaftlern sind hier aber uninteressant. Für Gründer ist wichtig:

- Eine Investition ist ein Zahlungsvorgang, der mit einer Auszahlung beginnt und spätere Einzahlungsüberschüsse erwarten lässt.

- Um investieren zu können, werden die entsprechenden Finanzmittel benötigt.
- Welche Investitionen in dem MVZ notwendig sind, hängt von der ins Auge gefassten Patientenschaft, von den Zielen und von der MVZ-Strategie ab.
- Investitionsgüter müssen nicht notwendigerweise erworben werden, sondern können auch geleast, gemietet oder gepachtet werden. Dies ist eine Frage der Vorteilhaftigkeit.

Wichtig

Das Geld, das für eine Investition ausgegeben wurde, kann kein zweites Mal für etwas anderes ausgegeben werden. Deshalb ist es wichtig, dass im Rahmen der Investitionsplanung auch die Liquidität überwacht und kontrolliert wird. Dies ist vor allem dann unabdingbar, wenn das MVZ als Kapitalgesellschaft geführt wird, denn hier sind Zahlungsunfähigkeit, also Illiquidität, und eine drohende Zahlungsunfähigkeit Gründe, eine Insolvenz zu beantragen.

Sprechen Sie, sofern Sie Befürchtungen haben, mit Ihrem Steuerberater über die nächsten Schritte, die Sie unternehmen müssen oder können, um die Insolvenz anzuwenden.

3 Finanzierung mit Eigenkapital

Eigenkapital ist das Kapital, das jemand aus privaten Quellen verwendet, um sein Unternehmen (hier: MVZ) zu finanzieren. Eigenkapitalfinanzierung ist eine der teuersten Formen, da das Eigenkapital aus (von wem auch immer) versteuerten Einkommen stammt.

In den wenigsten Fällen ist genügend Eigenkapital da, um die Gründung und erste Instandhaltung eines MVZ bis Umsätze geniert werden können vollständig zu finanzieren. Aber selbst wenn das der Fall sein sollte, ist die vollständige Eigenkapitalfinanzierung aus steuerlichen Gründen zu überlegen. Umgekehrt gilt aber auch: Die Gründung eines MVZ ohne jegliches eigenes Kapital ist machbar, aber schwer vorstellbar. Vor allem dann nicht, wenn das zu gründende MVZ eine GmbH ist.

3.1 Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital

Jeder Fremdkapitalgeber, gleichgültig, ob Lieferant oder Bank, wird sein Engagement in dem Unternehmen davon abhängig machen, dass ein gewisser Anteil an Eigenkapital vorhanden ist.

Wer sich nicht rein mit Eigenkapital finanzieren kann oder will, für den ist es eine grobe Richtlinie, dass Eigenkapital und Fremdkapital sich die Waage halten sollen. Man spricht hier auch von der „goldenen Finanzierungsregel“ oder der „banker's rule“, die besagt

50 % Eigenkapital : 50 % Fremdkapital

Diese Quote ist aber häufig nicht zu erreichen. Aber etwa 30 % Eigenkapital sollten schon beigebracht werden können, gerade weil Banken Erwerbsnebenkosten nicht finanzieren.

Für Kapitalgesellschaften, also GmbHs und haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaften, hat das Eigenkapital eine weitere Bedeutung: Es sichert das Unternehmen vor der bilanziellen Überschuldung (= Vermögen deckt die Schulden nicht) ab, die einen Insolvenzgrund darstellt.

Je mehr Eigenkapital die MVZ-Betreiber einbringen können, desto weniger Fremdkapital benötigen sie, um ihre Investitionen durchzuführen.

Der weitere positive Aspekt einer möglichst hohen Eigenkapitalausstattung ist: Die MVZ-Inhaber sind relativ unabhängig von Fremdkapitalgebern und deren Interessen.

3.2 Wege zu höherem Eigenkapital

Wer in einem Ratinggespräch um die Kreditwürdigkeit der Gründer oder Betreiber die Bank fragt, was er tun könne, um einen Kredit zu erhalten, wird die Antwort erhalten: „Sie brauchen drei Dinge. Eigenkapital und Eigenkapital und Eigenkapital“. So „einfach“ ist das – aus Kreditgebersicht, denn natürlich bietet Eigenkapital eine Sicherheit. Um das Eigenkapital zu erhöhen, gibt es mehrere Möglichkeiten.

Bei einer GbR können zur Erhöhung des Eigenkapitals die aktuellen Gesellschafter mehr Einlagen leisten und/oder auf Entnahmen so weit wie möglich verzichten. Es können auch neue Gesellschafter aufgenommen werden, deren Einlagen das Eigenkapital der MVZ-GbR stärken. Allerdings ändern sich in diesem Fall die Mehrheits- und Stimmrechte, was per se nicht schlecht sein muss, aber im Vorhinein unbedingt angesprochen werden sollte.

Bei einer MVZ-GmbH ist der erste Weg zu vermehrten Finanzmitteln ist die Erhöhung des Stammkapitals. Dabei werden die Kapitaleinlagen (Stammeinlagen) der Gesellschafter erhöht. Dies wird in das Handelsregister eingetragen. Woher die Mittel der Gesellschafter stammen, ist nicht wichtig. Sie müssen nur dem MVZ von außen zufließen, damit tatsächlich neue liquide Mittel vorhanden sind.

Bei der Stammkapitalerhöhung gelten dieselben Regeln wie bei der Gründung der GmbH. Das heißt: Es ist eine Satzungsänderung erforderlich. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst werden respektive mit der Mehrheit, die in der Satzung selbst für Satzungsänderungen vorgesehen ist. Der Beschluss muss notariell beglaubigt werden. Die Änderung muss dem Handelsregister zur Eintragung gemeldet werden. Wenn das Stammkapital erhöht wird, können sich die „alten“ Machtverhältnisse ändern.

Die MVZ-Gesellschafter können dafür entscheiden, das Eigenkapital der Gesellschaft „ganz einfach“ dadurch zu erhöhen, dass Gewinne der GmbH ganz oder teilweise nicht ausgeschüttet werden, sondern einbehalten, also thesauriert werden. Dazu ist nur ein Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung notwendig.

3.3 Mezzanine-Finanzierungen durch Finanzinvestoren und strategische Investoren

„Mezzanine“ (Zwischenstock), ursprünglich ein Begriff der Architektur, wird ebenfalls in der Finanzierung verwendet. „Zwischenstock“-Finanzierung deshalb, weil das Kapital zwischen Eigen- und Fremdkapital angesiedelt ist, also Elemente von beiden kombiniert. Mezzanine-Kapital übernimmt die Haftungs- und Finanzierungsfunktion, nicht aber eine Mit-Geschäftsführung. Dass der Finanzier sich aus der Geschäftspolitik „heraushält“, lässt er sich vergüten. Es wird in aller Regel entweder eine Vorabdividende oder ein (höherer) Zins verlangt.

Mezzanine Kapital wird von Beteiligungsgesellschaften vergeben. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen eine erfolgreiche Zukunft prognostizieren – und die Prognosen mit Zahlen, Daten, Fakten untermauern – kann.

Mögliche Eigenkapitalgeber sind auch Geschäftspartnern (Investoren) oder „Frühphasenfinanzierer“ wie Venture-Capital-Gesellschaften (Wagnis-Kapital) und Private-Equity-Gesellschaften (Private Eigenkapitalfinanzierer).

3.4 Mittelbare Beteiligungsformen

Mittelbare Beteiligungsformen an einem Unternehmen sind beispielsweise typisch oder atypisch stille Gesellschaften, partiarische Darlehen, Unterbeteiligungen, Treuhandschaften oder Nießbrauch. Nur ein Teil dieser mittelbaren Beteiligungen kommen als Finanzierungsmöglichkeit bei einem MVZ zum Tragen. Der Grund liegt darin, dass alle mittelbaren Beteiligungsformen dem Umgehungsverbot unterliegen. Nach § 23a MBO-Ä (Musterberufsordnung für Ärzte) ist es nicht erlaubt, dass Dritte (also Nicht-Ärzte) am endgültigen Gewinn und am Geschäftswert einer Ärztegesellschaft beteiligt sind. Ebenfalls nicht erlaubt sind Einflussnahmen auf die ärztliche Berufsausübung. Damit sind in aller Regel atypisch stille Gesellschaften und Unterbeteiligungen, aber auch Treuhandschaften und Nießbrauch bei einem MVZ nicht zulässig.

Eine stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft, tritt also nach außen nicht in Erscheinung. Der „Stille“ gibt dem Unternehmen Kapital, das im Verhältnis „Stiller – Unternehmen“ Gesellschaftskapital „auf Zeit“ ist, beim Unternehmen aber als Eigenkapital in den Kapitalrücklagen ausgewiesen wird.

Der Vorteil: Es fließen echte Mittel zu, es kommt also neues Kapital ins Unternehmen, ohne dass die Unternehmensstruktur, also das Verhältnis der „eigentlichen“ Gesellschafter untereinander, wie z. B. Geschäftsanteilsverhältnis, Stimmverhältnisse, verändert wird.

Mit einer typisch stillen Gesellschaft überlässt der stille Gesellschafter dem „Geschäftsinhaber“ faktisch Kapital im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses. Die stille Einlage wird im Gegensatz zu einem Kredit nicht verzinst. Stattdessen erhält der stille Gesellschafter als Entgelt dafür, dass er Kapital überlassen hat, eine Beteiligung am laufenden Gewinn. Es kann ebenso vereinbart werden, dass sich der „Stille“ auch am Verlust des Betriebs beteiligt. Entscheidend für die Klassifikation als typisch „still“ ist, dass der „Stille“ bei Beendigung der Gesellschaft seine Einlage mit deren Nominalwert zurückerhält, also nicht an den stillen Reserven der Hauptgesellschaft beteiligt wird.

Wichtig

Die Zielgesellschaft einer stillen Gesellschaft muss die Kaufmannseigenschaft haben, was sie automatisch hat, wenn das MVZ als GmbH geführt wird. Einer GbR fehlt die Kaufmannseigenschaft, weshalb stille Gesellschaften nicht an einer GbR begründet werden können. Eine Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Daher ist eine stille Beteiligung an ihr unzulässig.

Sollten Sie als MVZ-GbR oder -Partnerschaft zur Finanzierung weiterer Investitionen eine stille Gesellschaft mit ins Kalkül einbeziehen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater über eine mögliche Umwandlung in eine GmbH beraten, um sich über die rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Folgen einer solchen Umwandlung im Klaren zu sein.

Die stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft, tritt also folglich nach außen nicht in Erscheinung, sie wird also nicht ins Handelsregister eingetragen.

Die Einlage des stillen Gesellschafters kann in Geld-, Sach-, Dienstleistungen, Rechten ... bestehen. Es entsteht kein Gesellschaftsvermögen.

Die Rechtsgrundlage für die stille Gesellschaft bilden die §§ 230-236 HGB, ergänzt durch die §§ 705 ff. BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese aber gelten nur soweit sie das Innenverhältnis der Gesellschaft betreffen.

Wird im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt, ist die stille Gesellschaft beim freiwilligen (= er kündigt ordentlich oder aus wichtigem Grund außerordentlich) oder unfreiwilligen (= ihm wird ordentlich oder aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt) Ausscheiden eines Gesellschafters beendet. Wegen der finanziellen Stabilität ist es sinnvoll, für diesen Fall den Fortbestand der stillen Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

Wichtig

Stirbt ein stiller Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst (§ 234 Abs. 2 HGB), sondern der oder die Erben treten „automatisch“, also ohne, dass dies besonders erklärt oder bestätigt werden müsste, kraft Gesetzes in die Rechtsposition des verstorbenen Gesellschafters ein. Ausnahme: Der Gesellschaftsvertrag enthält eine abweichende Regelung.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die als Gesamthand in die stille Gesellschaft eintritt.

Die Einlage des stillen Gesellschafters wird auf dem Einlagekonto, bei Kapitalgesellschaften in der Regel bei „Kapitalrücklagen“ verbucht.

Wichtig

Auch die eigenen ärztlichen Mitarbeiter sind als stille Gesellschafter mit in Betracht zu ziehen. So können fähige Mitarbeiter längerfristig an das Unternehmen gebunden werden, ohne dass sie nach außen als Gesellschafter erscheinen. Ein weiteres „Bonbon“ hier: Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Entgeltumwandlung Teile ihres Gehalts oder einer Sonderzahlung steuer- und sozialversicherungsfrei in einer Beteiligung am „eigenen“ Unternehmen anzulegen (§ 3 Nr. 39 EStG). Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz wird der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ab 2024 von früher 1.440 Euro auf jetzt 2.000 Euro erhöht.

Hinweis

Bestehen Unsicherheiten oder Zweifel daran, dass der geplante Vertrag auch steuerlich so vom Finanzamt gesehen wird, wie es die beiden Vertragsparteien wünschen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen, um die Möglichkeiten einer verbindlichen Auskunft vom Finanzamt auszuloten, um auf der sicheren Seite zu stehen.

4 Die Finanzierung mit Fremdkapital

Wer fremdes Kapital haben will, der muss nachweisen können, dass er kreditwürdig ist. Wird der Kredit von einer Bank gegeben, muss der Kreditsucher in aller Regel zunächst ein Ratingverfahren durchlaufen und „bestehen“. Des Weiteren muss er den erhaltenen Kredit zurückzahlen, also tilgen, und für die Zeit, in der er mit dem fremden Geld wirtschaftet, Zinsen bezahlen.

Fremdkapital zeichnet sich dadurch aus, dass es

- nur temporär überlassen wird, dass es also zurückbezahlt werden muss, wobei die Rückzahlungskonditionen durchaus Vereinbarungssache sind, und
- dass die Überlassung „Geld kostet“, dass also Zinsen bezahlt werden müssen.

4.1 Schnell, aber teuer: Kontokorrentkredit

Die wichtigste Form von Fremdkapital ist dabei im kurzfristigen Bereich der Betriebsmittelkredit, manchmal auch als Kontokorrent-Kredit bezeichnet. Er dient zur Finanzierung des kurzfristigen Umlaufvermögens, das sich im Wesentlichen aus Betriebsmittel, Waren und Forderungen aus Lieferung und Leistung zusammensetzt.

Ein Kontokorrent (italienisch: laufendes Konto) ist in aller Regel die teuerste Form des Kredits und sollte deshalb auch nur „sparsam“ eingesetzt werden. Abgerechnet wird täglich. Immer dann, wenn das Konto – wohlbemerkt im vereinbarten Rahmen – überzogen wird, fallen entsprechende Zinsen an. Wer das Konto über den vereinbarten Rahmen hinaus überzieht, für den wird es noch teurer.

Ein Kontokorrentkredit wird seitens der Bank meist befristet auf ein Jahr. Er muss also in der Regel jährlich verlängert werden. Oder er gilt „b. a. w.“ (bis auf weiteres). Diese Befristung ist offen und birgt Gefahr der vorzeitigen Kündigung durch den Fremdkapitalgeber.

4.2 Der Investitionskredit

Der Investitionskredit wird von Banken mittel- bis langfristig gewährt. Er dient – wie schon der Name suggeriert – der Finanzierung von langfristigen Investitionen, also von Investitionen im Anlagevermögen.

Hinweis

Gerade bei langfristigen Finanzierungen verlangen Banken Sicherheiten entweder in der Form, dass Vermögensgegenstände besichert werden können, etwa Grundstücke mit Hypotheken, oder dass personelle Sicherheiten (z. B. in Form von Bürgschaften oder Patronatserklärungen) gestellt werden.

Bei Investitionskrediten sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Investitionskredite haben eine vorgegebene Laufzeit. Am Ende der Laufzeit muss der Kredit vollständig getilgt sein.
- Die Laufzeit kann verlängert werden. Das muss beantragt werden, die Bank muss zustimmen.
- Der Kredit kann vor Fälligkeit kündigt werden, etwa, weil anderswo billigeres Geld zu haben ist. Dann verlangt die Bank aber in aller Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung. Es kann auch sein, dass die Laufzeit fest vereinbart ist, dann kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund dagegen ist möglich.
- Die Tilgung kann regelmäßig während der Laufzeit oder am Ende der Laufzeit in einer Summe erfolgen.
- Der Zins kann für die gesamte Laufzeit, für einen Teil der Laufzeit oder gar nicht fixiert werden. Variable Zinssätze sind in der Regel zunächst günstiger, aber man läuft das Risiko, dass die Zinssätze später steigen.
- Der Zinssatz selbst ist neben der Marktsituation auch abhängig von der Risikoeinschätzung der Bank. Diese wird durch das Rating festgelegt. Eine Veränderung des Ratings über die Kreditlaufzeit kann auch eine Veränderung des Zinssatzes bedingen.

- Die Bank verlangt für den Kredit eine Sicherheit, die im Fall von Zahlungsschwierigkeiten von der Bank verwertet werden. Sicherheiten können Bürgschaften, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge usw. sein. Aber auch Forderungen und Vorräte können sicherungsübereignet werden.

4.3 Gesellschafter-Darlehen

Eine GmbH – wie auch eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft – ist eine juristische Person und kann deshalb wirksam mit ihren Gesellschaftern Verträge abschließen, auch Kreditverträge. Ein Gesellschafter-Darlehen kann von einzelnen oder mehreren Gesellschaftern gewährt werden, wenn die anderen Gesellschafter dies zulassen. Meist ist dies bereits in den GmbH-Verträgen geregelt.

Hinweis

Auch ein Gesellschafterkredit ist Fremdkapital und damit Schulden der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter. Schulden müssen zurückbezahlt werden und werden in aller Regel auch verzinst. Das erste kann man „strecken“, das zweite „GmbH-freundlich“ gestalten. Zwei Dinge sind zu beachten:

Erstens: Halten die Darlehensbedingungen einem Fremdvergleich nicht stand, wird das Finanzamt die steuerlich Anerkennung verweigern. Damit ist dann im Falle eines Darlehensverlusts etwa durch Insolvenz die Möglichkeit verwehrt, dieses Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten anzusetzen.

Zweitens: „Richtige“ Fremdkapitalgeber, allen voran die Banken, werden verlangen, dass die Gesellschafter-Gläubiger in ihrem Rang hinter die anderen Gläubiger, vor allem die kreditgebende Bank, zurücktreten. Er kann also erst dann seinen Kredit getilgt bekommen, wenn dadurch die Rückzahlung der anderen Schulden (vor allem die bei der Bank) nicht gefährdet ist.

Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie allein oder zusammen mit den anderen Gesellschaftern dem MVZ einen Kredit geben.

Über die Gesellschafterdarlehen erhält die GmbH zusätzliche finanzielle Mittel, die meist ohne Sicherheiten und ohne Rating gezahlt werden.

Eine andere Variante – aber mit der gleichen Wirkung – ist es, dass Gesellschafter, statt der GmbH selbst einen Kredit zu geben, eine Bürgschaft für einen Kredit leisten, den die GmbH aufnimmt.

4.4 Der Kredit von der Bank

Wer einen Bankkredit haben möchte, wird üblicherweise einem bank-individuellen Ratingverfahren unterzogen. Die Handlungsspielräume der Banken bei der Kreditvergabe sind durch die standardisierten Bonitätsbeurteilungen (mathematisch-statistische Ratingverfahren zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers) eng geworden. Bei der Kreditvergabe und Ermittlung der Kreditkonditionen ist das Kreditrisiko entscheidend. Bei der Kreditvergabe entscheiden im Wesentlichen die Kapitaldienstfähigkeit und die Sicherheiten. Die Sicherheiten beeinflussen die Ratingnote nicht. Sie wird aufgrund der Bonität vergeben. Dabei werden nicht nur die vergangene und die gegenwärtige Situation beurteilt, sondern verstärkt auch die zukünftige Perspektive.

Wichtig

Die Zeiten, in denen Kredite für ärztliche Praxen nahezu unbesehen und ohne Limit eingeräumt wurden, sind vorbei. Auch für eine ärztliche Praxis muss ein Business-Plan vorgelegt werden. Grob gerechnet sollte der Praxisinhaber über seine Praxisumsätze in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren in der Lage sein, den Kredit getilgt zu haben. Die Zahlung von Zinsen erfolgt natürlich „on top“.

4.5 Crowdfunding

Geboren aus der „Kreditklemme“ heraus, also aus der Situation, dass nach der Krise Unternehmer trotz guter Ideen kein Geld von Banken erhielten, wurden neue Finanzmittelbeschaffungsmethoden. Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) ist eine solche Beschaffungsmethode.

Bei Crowdfunding treffen sich viele potenzielle Eigenkapitalgeber als Internet-Nutzer auf einer Web-Plattform, um sich in Gruppen zu formieren. Die derzeit größte deutsche Crowdfunding-Plattform ist Startnext, auf der im Jahr 2012 knapp mehr als die Hälfte aller Finanzierungsprojekte abgeschlossen wurden.¹ Die weiteren Zuwächse sind beachtlich, und zwar sowohl was die Anbieter- als auch die Nachfragerseite anbelangt.

Quelle: <https://de.statista.com/themen/1531/crowdfunding/#topic0verview> .

5 Bürgschaften

Fast jeder, der für eine Kreditaufnahme wenig bis keine Sicherheiten zu bieten hat, muss sich mit dem Gedanken auseinandersetzen, einen Bürgen zu suchen, der – meist selbstschuldnerisch – eine Bürgschaft zeichnet. Ohne eine solche Bürgschaft ist kaum ein Kreditinstitut bereit, dem Kaufwilligen Geld zu borgen.

Bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft kann der Bürge vom Kreditgeber unmittelbar und in voller Höhe zur Begleichung der Schulden in Anspruch genommen werden, wenn der eigentliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Damit haftet derjenige, der eine solche Bürgschaft zeichnet, voll und ganz mit seinem Privatvermögen.

Wichtig

Wenn jemand (z. B. ein Elternteil) eine Bürgschaft zeichnet, bleibt das Vermögen von dessen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners verschont – bei Gütertrennung ohnehin, aber auch bei einer Zugewinnngemeinschaft. Entgegen der landläufigen Meinung bedeutet Zugewinnngemeinschaft nämlich nicht, dass der (Ehe-)Partner mithaftet. Ausnahme natürlich: Auch der andere (Ehe-)Partner unterzeichnet die Bürgschaft mit. Sehr häufig verlangen die Banken dies, angeblich, um Vermögensverschiebungen unter den Eheleuten oder Lebenspartnern zuvorzukommen. Nicht immer sind die ausgedehnten Wünsche der Banken hier aber auch tatsächlich rechtswirksam!

Der Bürge, der in Anspruch genommen worden ist, hat selbstverständlich Rückforderungsanspruch an den eigentlichen Schuldner. Gleichwohl sind diese Rückforderungsansprüche im Zweifelsfall nicht viel wert.

Der Bürge kann eine Avalprovision verlangen, also eine laufende Entschädigung dafür, dass ihm eine Inhaftungnahme droht. Diese Vereinbarung sollte in einer Bürgschaftserklärung niedergelegt werden. Beim Bürgen stellt die Avalprovision Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

Wichtig

Soll eine Bürgschaftserklärung genau beschränkt sein, muss sie so formuliert werden, dass der Bürge nicht für zukünftige Schulden haften wird. Hier ist in aller Regel rechtlicher Rat notwendig, vor allem dann, wenn der Bürge aus der engeren Familie kommt.

6 Förderungen

Ziel vieler Fördermittel ist es, den Mittelstand und kleine Unternehmen zu stärken. Doch die Förderlandschaft ist unübersichtlich, die Programme sind komplex. Mit dem richtigen Partner, meist der Hausbank, kann der Aufwand reduziert werden. Grundsätzlich kann jedes deutsche Unternehmen Fördermittel erhalten. Nicht gefördert werden wirtschaftlich gefährdete Unternehmen. Im Fördermittelantrag muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller wirtschaftlich gesund ist. Während der Corona-Zeit galten Ausnahmen (Schutzschirmverfahren).

Es gibt eine Vielzahl von Förderprogrammen, was es für Sie als potenziellen MVZ-Gründer nicht einfacher macht. Im Gegenteil: Wer die Wahl hat, hat die Qual. Dennoch lohnt es sich, sich durch den „Förder-Dschungel“ zu kämpfen, da die Programme individuell auf die Bedürfnisse verschiedener Gruppen zugeschnitten sind.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie die Förderbanken der Länder fördern den Immobilienerwerb über verschiedene Programme mit vergünstigten Kredit-Zinssätze. Die KfW-Bank und die Förderbanken vergeben diese Kredite jedoch nicht direkt, sondern über Kreditinstitute, die die Anträge bearbeiten.

Für Ärzte in ländlichen Regionen haben die Bundesländer und die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Förderprogramme aufgelegt. So fördert beispielsweise Baden-Württemberg neue Praxen und Praxisübernahmen bis zu 80.000 Euro. Mit bis zu 120.000 Euro wird die Gründung oder Übernahme von ärztlichen Kooperationen, also auch MVZ, gefördert sowie von bis zu 40.000 Euro für den Einstieg in eine solche Kooperation.²

Fördermittel sind gerade für Unternehmenserweiterungen oder Zusatzgründungen natürlich ein zentraler Faktor bei den Investitionsentscheidungen. Aber: Es gibt unzählig viele Fördermittel. Deshalb ist es unmöglich, einen bestimmten – und noch dazu erfolgsversprechenden – Weg aufzuzeigen, wie man an Fördermittel gelangt.

Hinweis

Wichtig ist es zu wissen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel gibt. Auch können die „Fördertöpfe“ schon leer sein, bis der Antrag gestellt ist, weil bei vielen Förderprogrammen das sog. Windhundverfahren gilt.

Manchmal ist es aber auch so, dass Förderer „händeringend“ nach zu Fördernden suchen, weil sie im Förder-Dschungel nicht gefunden werden. Das gilt vor allem für Förderungen auf EU-Ebene.

² Quelle auch für alle anderen Bundesländer: <https://www.lass-dich-nieder.de/berufsalltag/foerderung/foerdermoeglichkeiten-bei-der-niederlassung.html>.

Bis öffentliche Fördermittel genehmigt werden, vergehen oft mehrere Monate. Diese Zeit sollte nicht unterschätzt werden. Vor allem, weil es keineswegs sicher ist, dass die beantragten Mittel auch tatsächlich bewilligt werden. Wer auf öffentliche Fördermittel gebaut hat, sie dann aber nicht bekommen, gerät unter Umständen in massive Zahlungsnot. Diese Not müssen Sie dann unter Umständen mit zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital überbrücken. Gerade Letzteres kann – wenn es sich um kurzfristige zusätzliche Darlehen handelt – wesentlich teurer als geplant werden.

7 Leasing

Leasing stellt bei der Beschaffung von Investitionsgütern nicht nur eine bevorzugte Finanzierungsalternative dar, sondern bietet daneben noch einige andere wesentliche Vorteile, die gegenüber einem Kauf immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Beim Leasing nutzt der Unternehmer einen Gegenstand, der ihm nicht gehört. Dafür bezahlt er ein Entgelt. Leasing ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Leasing enthält Elemente der Miete, der Pacht, der Gebrauchsüberlassung. Wie Leasing ausgestaltet ist, welche Elemente überwiegen, ist letztendlich Vertragssache.

Geleast werden kann alles, von ganzen Praxis-Ausstattungen (Plant-Leasing) bis hin zu EDV-Hardware und – was wohl die meisten kennen – Fahrzeugen. Zu den medizinischen Geräten, die häufig angeschafft und erneuert werden sollten und deshalb oft geleast werden, zählen z. B. Röntgengeräte, Ultraschallgeräte, EKG-Geräte, CT-Geräte, MRT-Geräte, Untersuchungsstühle, Laser, Thermodesinfektoren und Sterilisatoren.

Der Vorteil von Leasing ist ganz klar, dass die Investition nicht vorfinanziert und dann erst über Abschreibungen wieder rückfinanziert werden muss. Veraltete Leasinggegenstände können in regelmäßigen Abständen durch technisch neuere ausgetauscht werden. Damit bleibt der Leasingnehmer in der Regel immer auf dem neuesten technischen Stand. Bei einem unverschuldeten Ausfall hat der Leasingnehmer in aller Regel Anspruch auf ein Ersatzgut, er trägt also hier kein Risiko. Wer Wartungen und Reparaturen durchführen muss, ist wieder eine Frage der Vertragsgestaltung.

Der Hauptvorteil von Leasing liegt also darin, dass nicht sofort der gesamte Kaufpreis in einer Summe gezahlt werden muss. Stattdessen sind monatliche Leasingraten in bestimmter Höhe zu entrichten, die über die Erträge, die durch die Nutzung des Leasinggegenstands erwirtschaftet werden, abgedeckt werden können.

Die Leasingraten stellen für den Leasingnehmer einen festen monatlichen Aufwand dar, mit dem sowohl mittel- als auch langfristig kalkuliert werden kann, und die unabhängig von den Schwankungen der Kapitalmarktzinsen konstant sind.

Nachteilig dagegen ist, dass der Leasingnehmer in aller Regel die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Sache trägt. Dies kann er jedoch durch einen entsprechenden Versicherungsschutz abdecken.

Das Leasingentgelt steht als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung, mindert also den Gewinn. Und zwar mehr als über die Abschreibungen, denn natürlich ist Leasing auf die gesamte Lebensdauer des geleasten Gegenstands teurer als eine Anschaffung.

Wichtig

Für die steuerrechtliche Beurteilung dieser Verträge ist immer auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Einzelfalls abzustellen, insbesondere wenn es um die Frage geht, wem der Leasinggegenstand zuzurechnen ist (dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber) und wer was zu bilanzieren hat. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche bilanziellen Auswirkungen das von Ihnen ins Auge gefasste Leasing haben kann.

8 Das Finanzierungspotenzial von Abschreibungen

Viele Unternehmer verkennen, welches große Finanzierungs- und Steuersparpotenzial in Abschreibungen stecken. Damit mindert man nicht nur Steuersparmöglichkeiten, sondern vor allem auch die Chancen, die Liquidität des Unternehmens, hier des MVZ, zu sichern.

Die Finanzierung aus Abschreibungen ist eine Innenfinanzierung, denn das Unternehmen erwirtschaftet sie selbst durch den Umsatzprozess.

Mit einer Abschreibung wird eine Ausgabe „umgewandelt“ in Aufwand, der sich über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands/Wirtschaftsguts erstreckt und letztendlich aufzehrt. Die Ausgabe wird also periodisiert. Die Abschreibungen werden in der jeweiligen Periode als Aufwand verbucht. Sie mindern sowohl den handels- als auch den steuerrechtlichen Gewinn, so dass weniger entnommen oder ausgeschüttet werden kann, aber auch weniger Steuern bezahlt werden müssen.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Nuttapong punna/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2024

DATEV-Artikelnummer: 12677

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de